

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 20/20

Bozen, den 19.04.2020

**Aktualisierung vom 27.04.2020**

**COVID-19 – Neue Einschränkungen der Tätigkeiten bis zum 03.05.2020 –  
Erlass des Ministerpräsidenten vom 10.04.2020**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

der **Erlass des Ministerpräsidenten vom 10.04.2020** verlängert, mit einigen Änderungen, die aktuell gültigen Bestimmungen vom 14.04. bis zum 03.05.2020 und erneuert u. fasst die bisher getroffenen Maßnahmen und Verordnungen zusammen. Der gegenständliche Erlass ersetzt somit die Verordnungen vom 08. März 2020, 09. März 2020, 22. März 2020 und 01. April 2020.

Mit den **Dringlichkeitsmaßnahmen des LH Nr. 20 vom 13.04.2020, Nr. 21 vom 19.04.2020 und Nr. 22 vom 26.04.2020** wurden für Südtirol zusätzlich einige spezifischen Lockerungen vorgesehen.

Bei Baustellen im Freien fällt die Beschränkung auf 5 Mitarbeiter pro Unternehmen weg, in der Gastronomie ist take-away erlaubt und Kunden dürfen die Betriebe wieder besuchen.

**Die Bestimmungen des Erlasses Nr. 22 treten am 27. April 2020 in Kraft.**

## **1.1 Ausgesetzte und nicht ausgesetzte Tätigkeiten von 14.04. bis 03.05.2020**

### *1.1.1 Einzelhandel*

**Ausgesetzt sind Einzelhandelsaktivitäten, mit Ausnahme** der in **Anhang 1** aufgelisteten Verkaufstätigkeiten von Lebensmitteln und Grundbedarfsgütern.

**Geschlossen bleiben auch Märkte**, ausgenommen jener für den ausschließlichen Verkauf von Lebensmitteln.

Geöffnet bleiben Zeitungskioske, Tabaktrafiken, Apotheken und Drogerien.

In jedem Fall muss der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Personen gewährleistet sein.

Die erlaubten Tätigkeiten können jedoch nicht nach 19.00 Uhr durchgeführt werden.

Lebensmittelgeschäfte können auch Schreibwaren und andere Artikel des täglichen Gebrauchs verkaufen.

Die Neuerung des Erlasses besteht darin, dass **folgende Einzelhandelsaktivitäten wieder öffnen dürfen:**

- Handel mit Waren aus Papier, Karton, Pappe und Schreibwaren
- Einzelhandel mit Büchern
- Einzelhandel mit Kinder- und Babybekleidung

Klargestellt im Rundschreiben vom 19.04.2020 wurde auch, dass der **Detailhandel-Verkauf von Samen, Pflanzen, Schnittblumen, Topfpflanzen und Düngemitteln** auch vonseiten von Unternehmen zugelassen ist, die nicht den ATECO Kodex Gruppe 1 der Landwirtschaft haben.

Jene Einzelhandelsaktivitäten, die aufgrund des Erlasses ausgesetzt sind, **dürfen jedoch Hauslieferungen durchführen**, sowohl selbst als auch mittels Kurier.

In den offiziellen FAQs der Regierung heißt es, dass im Einzelhandel die Lieferung nach Hause immer erlaubt ist, auch bei ausgesetzten Aktivitäten und bei Produkten, die nicht unbedingt notwendig sind.

Die Gewerbetreibenden, deren Tätigkeit nicht ausgesetzt ist, **müssen**, zusätzlich zum Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen, auch **gewährleisten**, dass der Eintritt von Kunden nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgt, und dass diese sich in den Geschäftsräumlichkeiten nicht länger aufhalten, als für den Kauf der Waren notwendig ist.

**Für Südtirol** gilt auch die „Maskenpflicht“ für das Personal des Einzelhandels.

Den **Gewerbetreibenden** wird zudem die **Einhaltung folgende Maßnahmen** auferlegt:

1. Beibehaltung des Abstandes zwischen den Personen in allen Aktivitäten und Phasen.
2. Gewährleistung der Reinigung und Raumhygiene mindestens zweimal am Tag und in Funktion der Öffnungszeiten.
3. Gewährleistung einer ausreichenden natürlichen Lüftung und des Luftaustausches.
4. Umfangreiche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen verfügbar sein.
5. Verwendung von Masken in geschlossenen Orten und Räumlichkeiten und jedenfalls in all den Arbeitsphasen, wo der Abstand zwischen den Personen nicht gewährleistet werden kann.
6. Verwendung von Einweghandschuhen bei der Einkaufstätigkeit, vor allem beim Kauf von Lebensmitteln und Getränken.
7. Geregelt und gestaffelte Zugänge gemäß den folgenden Modalitäten
  - a) durch Verlängerung der Öffnungszeiten;
  - b) bei Lokalen bis zu vierzig Quadratmeter darf jeweils nur eine Person eintreten, zusätzlich zu maximal zwei im Geschäft Tätigen;
  - c) bei Lokalen, die größer als jene gemäß Buchstabe b) sind, ist der Zugang in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten geregelt, wobei möglichst zwischen der Eingangs- und Ausgangsstrecke unterschieden werden soll.
8. Information, um den Kundenabstand in der Warteschlange am Eingang zu gewährleisten.

### 1.1.2 Gastgewerbe

---

Die **Tätigkeiten des Gastgewerbes** (einschließlich Bars, Pubs, Restaurants, Eisdielen, Konditoreien) sind **ausgesetzt**, mit Ausnahme der Kantinen und des kontinuierlichen Catering auf vertraglicher Basis, die den Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen gewährleisten.

**Die Verpflegung über Hauslieferungen bleibt erlaubt**, unter Einhaltung der Gesundheits- und Hygienevorschriften sowohl für die Verpackung als auch für den Transport.

Ab dem 27.04.2020 ist auch der **Verkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen (take-away) erlaubt**.

Der Verkauf wird, sofern möglich, über **Fernbestellungsmethoden** (telefonisch oder online) abgewickelt. Es muss sichergestellt werden, dass das **Betreten der Lokale** für die Abholung und Bezahlung der Produkte zu Zeiten und auf eine Art und Weise erfolgen sollen, dass die erforderlichen Distanzierungen eingehalten werden.

Es gelten die in Anhang Nr. 5 der eigenen Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 20/2020 festgelegten Maßnahmen zur Hygiene für gewerbliche Einrichtungen:

**Einhaltung folgende Maßnahmen:**

1. Beibehaltung des Abstandes zwischen den Personen in allen Aktivitäten und Phasen.
2. Gewährleistung der Reinigung und Raumhygiene mindestens zweimal am Tag und in Funktion der Öffnungszeiten.
3. Gewährleistung einer ausreichenden natürlichen Lüftung und des Luftaustausches.
4. Umfangreiche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen verfügbar sein.
5. Verwendung von Masken in geschlossenen Orten und Räumlichkeiten und jedenfalls in all den Arbeitsphasen, wo der Abstand zwischen den Personen nicht gewährleistet werden kann.
6. Verwendung von Einweghandschuhen bei der Einkaufstätigkeit, vor allem beim Kauf von Lebensmitteln und Getränken.
7. Geregelte und gestaffelte Zugänge gemäß den folgenden Modalitäten
  - d) durch Verlängerung der Öffnungszeiten;
  - e) bei Lokalen bis zu vierzig Quadratmeter darf jeweils nur eine Person eintreten, zusätzlich zu maximal zwei im Geschäft Tätigen;
  - f) bei Lokalen, die größer als jene gemäß Buchstabe b) sind, ist der Zugang in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten geregelt, wobei möglichst zwischen der Eingangs- und Ausgangsstrecke unterschieden werden soll.
8. Information, um den Kundenabstand in der Warteschlange am Eingang zu gewährleisten.

**Der Verzehr vor Ort bleibt untersagt**, und die Möglichkeit der Hauszustellung wird bestätigt.

### 1.1.3 Personenbezogene Dienstleistungen

---

Die **personenbezogenen Dienstleistungen** (einschließlich Friseure, Barbieri, Kosmetikstudios) bleiben ausgesetzt, mit Ausnahme folgender Tätigkeiten:

- Wäschereien und Reinigung von Textil- und Pelzprodukten
- Industrie-Wäschereien

- Andere Wäschereien, Färbereien
- Bestattungsdienste und verbundene Aktivitäten

#### 1.1.4 Freiberufliche Tätigkeiten

---

Die freiberuflichen Tätigkeiten, die bereits in den vorherigen Verordnungen vom Verbot ausgenommen waren, wie z.B. Rechts-, Finanz-, Versicherungs-, Management- und Unternehmensberatung, Architektur- und Ingenieurbüros usw. bleiben erlaubt. Eine vollständige Liste ist im Anhang 3 unter den Kodizes 58 bis 75 angeführt.

Für diese freiberuflichen Tätigkeiten wird im Erlass folgendes empfohlen:

- für Aktivitäten, welche von zu Hause oder aus der Ferne ausgeführt werden können, sollen möglichst **agile Arbeitsmodalitäten** eingesetzt werden;
- es sollen **möglichst bezahlter Urlaub und Freistunden** für die Beschäftigten sowie andere Formen der Freistellung im Rahmen der Kollektivverträge vorgesehen sind, eingesetzt werden;
- es sollen Sicherheitsvorkehrungen gegen Ansteckungen und, falls es nicht möglich sein sollte, den **Mindestabstand** von einem Meter als wichtigste Eindämmungsmaßnahme **einzuhalten**, individuelle Schutzmaßnahmen eingeführt werden;
- es sollen **Hygiene-Maßnahmen** am Arbeitsplatz getroffen werden, wobei auch Maßnahmen zur sozialen Abfederung zu diesem Zweck eingesetzt werden.

#### 1.1.5 Industrielle und gewerbliche Produktionstätigkeiten und Sicherstellung der Versorgungskette

---

Alle industriellen und gewerblichen Produktionstätigkeiten, mit Ausnahme der in Anhang 3 aufgelisteten Tätigkeiten, sind im gesamten Staatsgebiet ausgesetzt.

Für die **Produktions- und Handelstätigkeiten** muss die Tätigkeit unter Einhaltung des [Protokolls vom 24.04.2020 der Sozialpartner](#) mit der Regierung ausgeübt werden.

**Für die Baustellen** gelten die Sicherheitsbestimmungen vom 16.04.2020 des Paritätischen Komitees im Bauwesen, hier zu finden: <http://www.pkb.bz.it/>.

Die ausgesetzten Produktionstätigkeiten können weiterhin ausgeübt werden, falls diese aus der Distanz oder anhand agiler Arbeitsmethoden durchgeführt werden.

In Bezug auf diese Bestimmung wird in den FAQ des Verbandes des Kaufleute und Dienstleister Confcommercio folgende Einschätzung wiedergegeben: *„wir sind mangels gegenteiliger offizieller Weisungen der Ansicht, dass auch die Großhandelsaktivitäten, die derzeit als ausgesetzt betrachtet werden müssen, ihre Tätigkeit weiterhin mittels Verkauf aus der Distanz fortsetzen dürfen, unter Annahme der Bestellungen sowohl telefonisch als auch online, wie dies auch für die Einzelhandelsaktivitäten vorgesehen ist, und vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen für Bewegungen (und damit für die Lieferungen), die auf lokaler Ebene vorgesehen sind.“*

**Für Südtirol sind ab dem 20.04.2020 erlaubt:**

- die **Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände** des Unternehmens, sofern maximal 5 Arbeiter tätig sind.

- Produktionstätigkeiten, die auch **die Installation oder die Aufstellung vor Ort des Produkts** erfordern, sind zulässig, sofern
  - nicht mehr als 5 Arbeiter pro Unternehmen gleichzeitig daran beteiligt sind bei Baustellen im Inneren, keine Beschränkung bei Baustellen im Freien,
  - die vorgeschriebenen zwischenmenschlichen Abstände eingehalten werden können und
  - jeder Kontakt mit dem Kunden vermieden wird und weiters
  - auf jeden Fall die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden, die vom Paritätischen Komitee im Bauwesen und von der Bilateralen Körperschaft für die Sicherheit des Handwerks am 16. April 2020 genehmigt worden sind.

In diesem Zusammenhang sind auch die typischen Tätigkeiten des Hochbaus (**z.B. Abbrucharbeiten, Schalen, Betonieren, Mauern, Zimmermannsarbeiten, usw.**) als Produktionstätigkeiten zu verstehen, die auch die Installation oder die Aufstellung vor Ort des Produkts erfordern. Auch wieder die Tätigkeit aufnehmen dürfen Bodenleger, Fliesenleger, Baumeister, Maler, Dachdecker, Steinmetze, Tapezierer, Maßschneider, Möbeltischler usw.

**Praktisch bedeutet dies, dass alle produzierenden Betriebe**, auch jene die nicht in Anlage 3 angeführt sind, die Tätigkeit wieder aufnehmen können, sofern weder an der Produktion noch an der Montage mehr als 5 Mitarbeiter tätig sind; alles unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und ohne Meldung an den Regierungskommissär. Baustellen im Freien unterliegen nicht der Begrenzung auf 5 Mitarbeiter.

**Es ist den Kunden gestattet**, sich unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen und für die zur Nutzung des Dienstes unbedingt erforderliche Zeit in die Betriebsgelände jener Unternehmen zu begeben, deren Tätigkeiten zulässig sind, und diese zu betreten;

Eventuelle Transportdienste von Unternehmen für die eigenen Mitarbeiter müssen in Übereinstimmung mit den Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen durchgeführt werden, die in den Richtlinien und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt worden sind.

Weiterhin **erlaubt bleiben auch jene Tätigkeiten, die dazu dienen, die Kontinuität der Versorgungsketten** der Tätigkeiten laut Anhang 3 **zu gewährleisten**. Dafür muss das betroffene Unternehmen:

- eine **Mitteilung an den Regierungskommissär**, mit spezifischer Angabe jener Unternehmen und Verwaltungen, für welche die Waren und Dienstleistungen bestimmt sind, zustellen;
- der Regierungskommissär kann das Ansuchen ablehnen und die Tätigkeiten einstellen;
- bis zum Erlass der Maßnahmen zur Aussetzung der Tätigkeit wird diese auf der Grundlage der Mitteilung rechtmäßig ausgeübt.

Bei den ausgesetzten Produktionstätigkeiten ist der Zugang von Mitarbeitern oder beauftragten Dritten zum Firmengelände zur Durchführung von **Überwachungs-, Konservierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, zur Zahlungsabwicklung** sowie für Reinigungs- und Sanitärmaßnahmen **vorbehaltlich einer Mitteilung an den Regierungskommissär** gestattet. Vorbehaltlich der Benachrichtigung des Regierungskommissärs ist der Versand von vorrätigen Waren an Dritte und der Eingang von Waren und Vorräten in das Lager erlaubt.

Auch **für die italienische Wirtschaft strategische Tätigkeiten** dürfen weiterhin die Tätigkeit ausüben, die sind nicht nur Unternehmen des Telekom-Sektors, der Verteidigungs- und Rüstungsindustrie, sondern seit einer Neuinterpretation auch jene Unternehmen, die mehrheitlich exportieren und bestimmte Tätigkeiten im Bausektor.

Es gelten nun auch jene Betriebe als für die nationale Wirtschaft strategisch, welche **mehrheitlich für den Exportmarkt produzieren** bzw. deren Produkte mehrheitlich exportieren.

Die strategische Relevanz ergibt sich aus dem möglichen Verlust von Marktanteilen im Ausland.

Es gelten nun **folgende Baustellen bzw. Tätigkeiten im Bausektor als strategisch**, sofern diese:

- hydrogeologische Sicherheitsmaßnahmen umsetzen (z.B. Hangsicherungen, Wildbachverbauung usw.);
- den öffentlichen Wohnbau betreffen;
- Schulen- und Gefängnisbau betreffen.

Es müssen die [Richtlinien und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern](#) vom 24.04.2020 eingehalten werden

Um die Tätigkeit als strategisch relevanter Betrieb aufzunehmen, bedarf es einer [Meldung an den Regierungskommissär](#) (anzukreuzen ist der letzte Punkt „- von strategischer Bedeutung für die nationale Wirtschaft ist“).

#### 1.1.6 Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Landwirtschaft und deren Lieferkette

Die Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie die Aktivitäten der Landwirtschaft, Viehzucht und des Lebensmittelverarbeitungssektors, einschließlich der Lieferketten, die Waren und Dienstleistungen bereitstellen, bleiben unter Einhaltung der Gesundheits- und Hygienevorschriften gewährleistet.

#### 1.1.7 Agrar- und Lebensmittelprodukte, Arzneimittel, medizinische Geräte

Die Herstellung, der Transport, die Vermarktung und die Lieferung von Arzneimitteln, Gesundheitstechnologie und medizinisch-chirurgischen Geräten sowie von Agrar- und Lebensmittelprodukten ist immer erlaubt. Alle Tätigkeiten, die zur Bewältigung des Notstands notwendig sind, bleiben ebenfalls erlaubt.

#### 1.1.8 Anlagen mit ununterbrochener Produktionstätigkeit

Die Tätigkeiten von Betrieben mit ununterbrochener Produktionstätigkeit, bei deren Unterbrechung eine schwere Beschädigung des Betriebs selbst oder eine Unfallgefahr entstehen würde, sind, **vorbehaltlich einer [Mitteilung an den Regierungskommissär](#)**, erlaubt.

Der Regierungskommissär kann die genannten Tätigkeiten aussetzen, wenn er die obgenannten Bedingungen als nicht gegeben erachtet. Bis der Regierungskommissär die Aussetzung der Tätigkeit vorschreibt, kann diese auf der Grundlage der Mitteilung rechtmäßig ausgeübt werden.

In jedem Fall ist die Tätigkeit der oben genannten Betriebsanlagen, die darauf abzielen, die Erbringung einer wesentlichen öffentlichen Dienstleistung zu gewährleisten, nicht meldepflichtig.

### *1.1.9 Hygienische und sanitäre Vorbeugemaßnahmen*

---

Folgende hygienischen und sanitären Vorbeugemaßnahmen werden in der Verordnung auf jeden Fall angeraten:

- häufiges Händewaschen. Es wird empfohlen, in allen öffentlichen Räumlichkeiten, Turnhallen, Supermärkten, Apotheken und anderen sozialen Treffpunkten Wasser-Alkohol-Lösungen zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen;
- den nahen Kontakt mit Personen, die an akuten Atemwegsinfekten leiden, meiden;
- Umarmungen und Händeschütteln meiden;
- bei sozialen Kontakten einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten;
- auf die Atemwegshygiene achten (in ein Taschentuch niesen und/oder husten und dabei den direkten Kontakt der Hände mit den Atemwegssekreten meiden);
- die gemeinsame Benutzung von Flaschen und Gläsern auch bei sportlicher Betätigung meiden;
- sich nicht mit den Händen in die Augen, Nase oder Mund fassen;
- Mund und Nase, im Fall von Niesen oder Husten, bedecken;
- ohne ärztliche Verschreibung keine antiviralen oder antibiotischen Medikamente einnehmen;
- Oberflächen mit Desinfektionslösungen auf Chlor- oder Alkoholbasis reinigen.

## Anhang1

### Detailhandel

Großmärkte

Supermärkte

Lebensmitteldiscounter

Minimärkte und andere nicht spezialisierte Verkaufsstellen von Lebensmitteln

Detailhandel mit Tiefkühlprodukten

Detailhandel in nicht spezialisierten Geschäften mit Computern und Zubehör, Telekommunikationsgeräten, Audio- und Videoelektronik, Haushaltsgeräten

Detailhandel mit Lebensmitteln, Getränken und Tabakwaren in Fachgeschäften (Ateco-Kodex 47.2)

Detailhandel mit Treibstoffen für Fahrzeuge in Fachgeschäften

Detailhandel mit informatischen und Telekommunikationsgeräten (ITC) in Fachgeschäften (Ateco-Kodex 47.4)

Detailhandel mit Eisenwaren, Farben, Flachglas sowie Elektro- und thermohydraulischen Artikeln

Detailhandel mit hygienischen und sanitären Artikeln

Detailhandel mit Beleuchtungsartikeln

Detailhandel mit Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen

Apotheken

Detailhandel in anderen Fachgeschäften mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten

Detailhandel mit gesundheitlichen und orthopädischen Artikeln in Fachgeschäften

Detailhandel mit Parfüm- und Toilettenartikeln sowie zur persönlichen Hygiene

Detailhandel mit kleinen Haustieren

Detailhandel mit optischem und fotografischem Material

Detailhandel mit Brennstoffen zum häuslichen Gebrauch und zum Heizen

Detailhandel mit Seifen, Waschmitteln, Poliermitteln und Ähnlichem

Detailhandel mit jeglichen Produkten über das Internet

Detailhandel mit jeglichen Produkten über das Fernsehen

Detailhandel jedweder Art von Produkten mittels Fernkommunikation, Radio, Telefon

Handel mittels Automaten

Handel mit Waren aus Papier, Karton, Pappe und Schreibwaren

Einzelhandel mit Büchern

Einzelhandel mit Kinder- und Babybekleidung

### Anhang 3

#### Industrielle und Gewerbliche Produktionstätigkeiten

<b>ATECO</b>	<b>DESCRIZIONE</b>
1	Landwirtschaft und Herstellung tierischer Produkte
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
3	Fischerei und Aquakultur
5	Kohlenbergbau
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
9.1	Unterstützende Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
10	Herstellung von Nahrungs- und Lebensmitteln
11	Getränkeherstellung
13.96.20	Herstellung sonstiger technischer und Industrietextilien
13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ausgenommen Bekleidung)
14.12.00	Herstellung von Kitteln, Uniformen und sonstiger Arbeitskleidung
16	Herstellung von Holz-, Flecht- Korb- und Korkwaren (ausgenommen Möbel)
17	Herstellung von Papier (ausgenommen Kodexe 17.23 und 17.24)
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen (ausgenommen Kodexe 20.12 - 20.51.01 - 20.51.02 - 20.59.50 - 20.59.60)
21	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen und Spezialitäten
22.2	Herstellung von Kunststoffwaren (ausgenommen Kodexe 22.29.01 und 22.29.02)
23.13	Herstellung von Hohlglas
23.19.10	Herstellung von Glaswaren für Labors, sowie für hygienische Bedarfsartikel und für Apotheken
25.21	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen
25.73.1	Herstellung von Handwerkzeugen; austauschbare Teile für Werkzeugmaschinen
25.92	Herstellung von Leichtverpackungen aus Metall
26.1	Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten
26.2	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
26.6	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten
27.1	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schaltereinrichtungen
27.2	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
28.29.30	Herstellung von automatischen Maschinen für die Dosierung, Konfektionierung und Verpackung
28.95.00	Herstellung von Maschinen für die Papier- und Kartonindustrie (einschließlich Teilen und Zubehör)
28.96	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk (einschließlich Teilen und Zubehör)
32.50	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien
32.99.1	Herstellung von Schutzausrüstung und -kleidung

32.99.4	Herstellung von Särgen
33	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (ausgenommen Kodexe 33.11.01, 33.11.02, 33.11.03, 33.11.04, 33.11.05, 33.11.07, 33.11.09, 33.12.92)
35	Versorgung mit Elektroenergie, Gas, Dampf und Klimaanlage
36	Wassersammlung, -aufbereitung und -versorgung
37	Abwasserentsorgung
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
42	Tiefbau (ausgenommen Kodexe 42.91, 42.99.09 und 42.99.10)
43.2	Elektro- und Wasserinstallation, sonstige Bauarbeiten und Installation
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
46.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und lebenden Tieren
46.3	Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
46.46	Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen
46.49.1	Großhandel mit Waren aus Papier, Karton, Pappe und Schreibwaren
46.49.2	Großhandel mit Büchern, Zeitschriften und Zeitungen
46.61	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Werkzeugen und Zubehörteilen, einschließlich Zugmaschinen
46.69.91	Großhandel mit wissenschaftlichen Messinstrumenten und -geräten
46.69.94	Großhandel mit Brandschutz- und Unfallvermeidungsartikeln
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen, Schmierstoffen für Kraftfahrzeuge, Brennstoffen für Heizungsanlagen
46.75.01	Großhandel mit Düngemitteln und anderen chemischen Erzeugnissen für die Landwirtschaft
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
50	Schifffahrt
51	Luftfracht
52	Lagerung sowie unterstützende Dienstleistungen für den Verkehr
53	Post-, Kurier- und Expressdienste
55.1	Hotels u.ä. Einrichtungen
J (von 58 bis 63)	Information und Kommunikation
K (von 64 bis 66)	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
69	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung
70	Unternehmensführung und Unternehmensberatung
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Forschung und Entwicklung
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Veterinärwesen

78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (Leiharbeit) soweit sie im Zusammenhang mit den in den Anhängen 1, 2 und 3 des gegenständlichen Erlasses durchgeführt werden
80.1	Private Wach- und Sicherheitsdienste
80.2	Sicherheitsdienste mit Hilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen
81.2	Reinigungs- und Schädlingsbekämpfungsdienste
81.3	Landschaftspflege, ohne Implementierungsaktivitäten
82.20	Call centers beschränkt auf «Call-Center-Aktivitäten für eingehende Anrufe (inbound), mit welchen Anrufe von Benutzern bearbeitet werden und zwar durch Mitarbeiter, durch automatische Anrufverteilung, durch Computer-Telefon-Integration, interaktive Sprachdialogsysteme oder Systeme, die Bestellungen aufnehmen, Produktinformationen bereitstellen oder den Kunden hinsichtlich Hilfestellungen und Beanstandungen kommunizieren» und auf jeden Fall in dem Umfang, in dem sie im Zusammenhang mit den in den Anhängen zu diesem Erlass aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt werden
82.92	Verpackung und Konfektionierung für Dritte
82.99.2	Agenturen für die Verteilung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften
82.99.99	Erbringung sonstiger Hilfstätigkeiten für Unternehmen beschränkt auf die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Hauslieferung von Produkten
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; gesetzliche Sozialversicherung
85	Erziehung und Unterricht
86	Gesundheitswesen
87	Stationäre Fürsorgeeinrichtungen
88	Sozialwesen (ohne Unterbringung)
94	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
95.11.00	Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
95.12.01	Reparatur und Instandhaltung von Telefonen (Fixtelefone, Cordless und Mobiltelefone)
95.12.09	Reparatur und Instandhaltung von sonstigen Telekommunikationsgeräten
95.22.01	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Haushaltswaren
97	Private Haushalte als Arbeitgeber für Hauspersonal
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll



Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll